triesen
mein lebens(t)raum

Auszug aus dem PROTOKOLL NR. 16/24

genehmigt am 3. Dezember 2024

über die Sitzung des Gemeinderats

Datum	19. November 2024
Zeit	17:30 Uhr – 19:45 Uhr
Ort	Rathaus, GR-Sitzungszimmer (2. Obergeschoss)
Vorsitz	Daniela Erne-Beck, Gemeindevorsteherin
Anwesend	Alle Mitglieder des Gemeinderats
Entschuldigt	-
Referenten / Berater	zu **GRT 312-16-24** bis **GRT 316-16-24** Manuel Schöb, Leiter Bauverw. zu **GRT 313-16-24** bis **GRT 315-16-24** und **GRT 317-16-24** David Frommelt, Leiter Finanzen

Gemeindevorsteher:	Ein Gemeinderat:	Für das Protokoll:
Erne Daniela	*Salzgeber Kurt*	*Eggenberger Esther*

311- 16-24 Genehmigung der Traktandenliste

Beschluss: (einstimmig)
Der Gemeinderat genehmigt die Traktandenliste.

312- 16-24 Personalkommission – Bauverwaltung – Leiter Bauverwaltung- Ersatzanstellung - Stellenvergabe E

Beschluss: (angenommen)
Der GR beschliesst die Anstellung von Dominik Frommelt als Leiter Bauverwaltung (100 %) ab 1. März 2025.

313- 16-24 Finanzkommission - Budget der Gemeinde Triesen für das Jahr 2025 – Genehmigung E

Die Gemeindevorsteherin begrüsst die Gäste und eröffnet das Traktandum mit ihren zusammenfassenden Ausführungen:

Aus den Ausführungen der Gemeindevorsteherin:

Der Budgetentwurf 2025 mit eingeschlossenem Finanzplan 2026 – 2028 liegt vor. Der Voranschlag wurde nach den gesetzlichen Vorschriften (Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz GFHG Art. 5) und nach den Vorgaben auf Verordnungsstufe erstellt.

Auszug aus dem Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz (GFHG)
Art. 5 Festsetzung

1) *Die Gemeinde hat jährlich bis Ende November den Voranschlag für das nächstfolgende Verwaltungsjahr festzusetzen.*
2) *Das Verwaltungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.*
3) *Der Voranschlag umfasst die durch Gesetz, Verordnung, Reglement oder Beschluss begründeten Aufwendungen und Erträge eines Verwaltungsjahres.*
4) *Mit dem Voranschlag ist der Zuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuer verbindlich festzulegen.*
5) *Die Regierung regelt das Nähere über die Festsetzung und Einreichung des Voranschlages mit Verordnung.*

Es geht nun um die Detail-Beratung der budgetierten Ausgaben in der Investitionsrechnung und um die Ein- und Ausgaben der Erfolgsrechnung 2025.

Im vorliegendem Budgetentwurf sind zu den einzelnen Positionen jeweils auch die Zahlen der Folgejahre bis 2028 vorausgeplant und darin erfasst worden.

Bei der Durchsicht des vorliegenden Budgets schlage ich deshalb vor, gleichzeitig auch die Finanzplanzahlen zu beraten. Im vorliegenden Budget sind vom Leiter Finanzen die wesentlichen Abweichungen, Veränderungen und Auswirkungen bereits ausführlich kommentiert. Auch die Budgetbegründungen zu einzelnen Positionen sind als Beilage zum Budget versandt worden.

Beschluss: (einstimmig)

1. Der GR genehmigt in Anwendung von Art. 5 Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz (GFHG) den vorliegenden Entwurf zum Voranschlag 2025 grundsätzlich mit der Auflage, die Verwaltung möge den Voranschlag so anpassen, dass im Jahr 2028 mindestens ein Reservekapital in der Höhe von CHF 19 Mio. ausweisbar ist. Die abschliessende Genehmigung des Voranschlags 2025 erfolgt per Zirkularbeschluss.

Die Verwaltung hat dementsprechend das Budget 2025 und den Finanzplan 2026 – 2028 überarbeitet, sodass im Jahr 2028 nun ein Reservekapital in Höhe von CHF 19.58 Mio. resultiert. Die entsprechenden Unterlagen wurden dem Rat mit Mail vom 22.11.2024 zwecks Genehmigung auf dem Zirkularweg zugestellt. Die Rückmeldungen der Gemeinderäte gingen zwischen 23.11.2024 und 26.11.2024 beim GR-Sekretariat ein.

Zirkularbeschluss vom 26.11.2024: (mehrheitlich angenommen: 10 Ja / 1 Nein)

	VU					FBP				DpL	FL
	Daniela Erne-Beck	Rony Bargetze	Max Burgmeier	Armin Heidegger	Fabian Wolfinger	Dominik Banzer	Nicole Felix	Kurt Salzgeber	Nicole Schurte	Pascal Odinga	Andrea Hoch
Ja	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
Nein			X								

2. Der GR genehmigt in Anwendung von Art. 5 Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz (GFHG) den vorliegenden Entwurf zum Voranschlag 2025 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 358'500.00 in der Erfolgsrechnung und einer Unterdeckung von CHF 465'500.00 in der Investitionsrechnung, so dass sich in der Gesamtrechnung eine Unterdeckung von CHF 107'000.00 ergibt. Der genehmigte Voranschlag 2025 basiert auf dem Grundsatzbeschluss unter Punkt 1 inklusive der gewünschten Anpassungen.

314- 16-24 Finanzkommission - Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2024 E (Veranlagungsjahr 2025) - Festlegung

Gemeindesteuerzuschlag - Ausführungen der Gemeindevorsteherin:

Gemäss Art. 5 des Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetzes (GFHG) ist mit dem Budget der Gemeindesteuerzuschlag festzulegen. Laut Art. 75 des Steuergesetzes darf der Gemeindesteuerzuschlag 150% nicht unterschreiten und 250% nicht überschreiten. Das Budget 2025 basiert auf dem Gemeindesteuerzuschlag von 150%. Damit wurde am grundsätzlichen Ziel, den Gemeindesteuerzuschlag möglichst tief zu halten, festgehalten.

Auszüge aus dem Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz (GFHG) und dem Steuergesetz (SteG):

Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz (GFHG)
II. Voranschlag und Nachträge
Art. 5 Festsetzung

4) Mit dem Voranschlag ist der Zuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuer verbindlich festzulegen.

Steuergesetz (SteG)
B. Gemeindezuschlag zur Vermögens- und Erwerbssteuer
Art. 75 Grundlage

1) Zur Vermögens- und Erwerbssteuer des Landes einschliesslich der Widmungs-steuer nach Art. 13 wird vorbehaltlich Abs. 2 als Gemeindesteuer ein Zuschlag erhoben.
2) Kein Zuschlag wird erhoben beim Steuerabzug an der Quelle nach Art. 25.
3) Der Ansatz dieses Zuschlages wird jedes Jahr in Prozenten der Landessteuer vom Gemeinderat festgesetzt, darf aber 150 % nicht unterschreiten und 250 % nicht übersteigen.
4) Der Zuschlag wird zusammen mit der Landessteuer erhoben.

Die Finanzkommission empfiehlt dem Gemeinderat den Gemeindesteuerzuschlag bei 150% zu belassen.

Beschluss: (einstimmig)
Der GR legt in Anwendung von Art. 75 Steuergesetz und Art. 5 Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz den Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2024 mit 150% fest.

315- 16-24 Finanzkommission - Finanzplan 2026 - 2028 der Gemeinde Triesen - Genehmigung E

Finanzplan - Ausführungen der Gemeindevorsteherin:

Neben der Gemeinderechnung und dem Budget obliegen dem Gemeinderat als Führungs- und Vollzugsorgan gem. Art. 25 des Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz auch die Finanzplanung. Der Gemeinderat beschliesst mindestens alle zwei Jahre einen mehrjährigen Finanzplan. Dieser umfasst einen Zeitraum von vier Jahren, beginnend mit dem Budget 2025.

Die Zahlen des Finanzplanes 2026 – 2028 sind im Voranschlag 2025 integriert und gleichzeitig bei der vorherigen Behandlung des Budget 2025 ebenfalls beraten worden. Auch im Kommentar zum vorliegenden Budget sind die Entwicklungen bis zum Jahr 2028 erläutert.

An der Sitzung der Finanzkommission vom 4. November 2024 ist auch der Finanzplan bis zum Jahr 2028 diskutiert und beraten worden. Die Finanzkommission empfiehlt dem Gemeinderat auch den Finanzplan zu genehmigen.

Beschluss: (einstimmig)
1.a) Der GR genehmigt den vorliegenden Entwurf zum Finanzplan 2026 - 2028 grundsätzlich mit der Auflage, die Verwaltung möge den Finanzplan so anpassen, dass im Jahr 2028 mindestens ein Reservekapital in der Höhe von CHF 19 Mio. ausweisbar ist. Die abschliessende Genehmigung des Finanzplans 2026 - 2028 erfolgt per Zirkularbeschluss.

Die Verwaltung hat dementsprechend das Budget 2025 und den Finanzplan 2026 – 2028 überarbeitet, sodass im Jahr 2028 nun ein Reservekapital in Höhe von CHF 19.58 Mio. resultiert. Die entsprechenden Unterlagen wurden dem Rat mit Mail vom 22.11.2024 zwecks Genehmigung auf dem Zirkularweg zugestellt. Die Rückmeldungen der Gemeinderäte gingen zwischen 23.11.2024 und 26.11.2024 beim GR-Sekretariat ein.

Zirkularbeschluss vom 26.11.2024: (mehrheitlich angenommen: 10 Ja / 1 Nein)

	VU					FBP				DpL	FL
	Daniela Erne-Beck	Rony Bargetze	Max Burgmeier	Armin Heidegger	Fabian Wolfinger	Dominik Banzer	Nicole Felix	Kurt Salzgeber	Nicole Schurte	Pascal Odinga	Andrea Hoch
Ja	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
Nein			X								

2.a) Der GR genehmigt den Finanzplan 2026 - 2028 in der vorliegenden Form;
2.b) Der GR betrachtet den Finanzplan als Instrument, um in finanzpolitischer Hinsicht mittelfristig Ausgaben und Investitionen planen zu können;
2.c) Der GR hält am Grundsatz fest, dass die gemäss Finanzplan in den nächsten Jahren für Investitionen zur Verfügung stehenden Mittel einer weiterhin massvollen Entwicklung unserer Gemeinde dienen sollen.

317- 16-24 Finanzkommission – Anpassung Finanzstrategische Rahmenbedingun- E gen

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):
Die Finanzkommission hat in ihrer Sitzung vom 4. November 2024 die Finanzstrategischen Rahmenbedingungen geprüft und folgendes festgehalten:

- Die untere Limite des Reservekapitals soll nach wie vor bei CHF 20 Mio. festgesetzt bleiben.

- Bei Punkt 2 der Finanzstrategischen Rahmenbedingungen darf der dreifache Ausgabenbetrag der Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen und Internen Verrechnungen) das Nettofinanzvermögen der zuletzt abgerechneten Jahresrechnung mit einer Toleranz von 10% nicht überschreiten. Diese Richtlinie rührt aus Vorjahren her. Seit dem neuen Finanzhaushaltsgesetz (Umsetzung im Jahr 2017) haben sich die Ausgaben von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung verschoben. Seit diesem Zeitpunkt weist die Erfolgsrechnung viel mehr Ausgaben aus. Das Kriterium des «dreifachen Ausgabenbetrages» kann deshalb nicht mehr eingehalten werden. Mit der Anpassung dieses Kriteriums zum zweifachen Ausgabenbetrages erhalten wir nach wie vor einen wertvollen Richtwert bei den Finanzstrategischen Rahmenbedingungen.

Die Finanzkommission empfiehlt dem Gemeinderat, die Finanzstrategischen Rahmenbedingungen aus vorstehenden Gründen zu bestätigen respektive anzupassen.

Beschluss: (einstimmig)
a. Der GR legt bei den Finanzstrategischen Rahmenbedingungen die untere Limite des Reservekapitals weiterhin bei CHF 20 Mio. fest.
b. Die Vergleichsgrösse des dreifachen Ausgabenbetrages der Laufenden Rechnung zum Nettofinanzvermögen wird bei den Finanzstrategischen Rahmenbedingungen auf den zweifachen Ausgabenbetrag gekürzt.
